

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Breitenheim
vom: 26. Jan. 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern sowie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern usw. zur Verfügung. Sie können für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug. Dies gilt jedoch nicht bei dem Liederabend des MGV, dem Sportfest des TuS und der Kirmes. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: Halle, Gaststätte, Küche, Vorratsraum, Kühlraum, Toiletten und Stuhllager.

§ 4

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

- | | | |
|--|------------------|----------------|
| a) Beerdi gung
(Gaststätte oder Halle, Küche, Stuhllager) | DM 100,-- | € 55,-- |
| b) Sonstige Feste
-Polterabend, Geburtstag, Hochzeit, Taufe,
Konfirmation
(Gaststätte oder Halle, Küche, Stuhllager) | DM 100,-- | € 55,-- |

c) Einzelne Räume		
Benutzung des Stuhllagers (Bar)	DM 30,--	€ 20,--
Benutzung der Halle	DM 100,--	€ 55,--
Benutzung der Gaststätte	DM 50,--	€ 30,--
Benutzung der Gaststätte und Küche	DM 100,--	€ 55,--
d) Öffentliche Veranstaltungen		
- alle Räume -	DM 250,--	€ 130,--
je weiterer Tag	DM 100,--	€ 55,--

Hinzu kommen die Nebenkosten:

Strom, Heizung, Wasser, Reinigungsmittel, Filter, Papierhandtücher, Seife usw.
- werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet -

Bei besonderen Veranstaltungen und regelmäßiger Benutzung durch örtliche Vereine setzt der Gemeinderat mittels Beschluss eine besondere Benutzungsgebühr fest.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von **DM 300,-- / € 160,--** an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

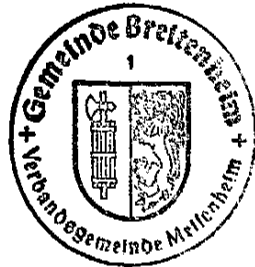
§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwa Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen werden Benutzer, die das Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen von Familienfeiern (Hochzeit, Taufe etc.) in Anspruch nehmen.

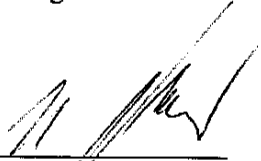
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.11.1987 außer Kraft. Hinsichtlich der Währungsangaben in EURO tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.



Breitenheim, den 26. Jan. 2001
Ortsgemeinde Breitenheim



(Blaeszy)
(Ortsbürgermeister)